

der seit 22. November 1950 andauernden Haft. Es schob den Strafvollzug auf und wies den Verurteilten nach Art. 43 StGB in eine Arbeitserziehungsanstalt ein.

C. — Mettler führt Nichtigkeitsbeschwerde nach Art. 268 ff. BStP mit dem Antrag, das Urteil des Obergerichts sei insoweit aufzuheben, als es ihn zwecks Erziehung zur Arbeit in eine Anstalt einweise. Er macht unter anderem geltend, er benötige eine solche Erziehung nicht, denn er könne arbeiten, habe stets gearbeitet und arbeiten gewollt und wolle das noch heute. Art. 43 StGB dürfe umso weniger angewendet werden, als gegenwärtig im Kanton Luzern die Erziehung zur Arbeit praktisch überhaupt nicht oder noch nicht durchführbar sei.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. und 2. (Ausführungen darüber, dass der Beschwerdeführer liederlich sei und seine strafbaren Handlungen mit der Liederlichkeit zusammenhängen.)

3. — Die weitere Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer voraussichtlich zur Arbeit wird erzogen werden können, ist ebenfalls erfüllt. In die Arbeitserziehungsanstalt gehört nicht nur, wer überhaupt nicht arbeiten kann, sondern auch, wer es nicht fertig bringt, ehrlich und rechtschaffen aus seiner Arbeit zu leben; auch das kann in der Anstalt gelernt werden. Dass der Beschwerdeführer, wie Dr. von Moos erklärt, unter bestimmten Umständen « fleissig und exakt arbeitet », steht der Einweisung daher nicht im Wege. Es muss ihm beigebracht werden, solche Arbeit *ständig* zu leisten, und sich auch mit dem zufrieden zu geben, was sie ihm an Lebensgenüssen bieten kann. Was Dr. von Moos über die körperliche Eignung des Beschwerdeführers und über dessen geistige Einstellung ausführt, steht der Annahme nicht im Wege, dass diese Erziehung erfolgreich sein werde. Der Beschwerdeführer ist ein körperlich kräftig gebauter, zu jeder Arbeit tauglicher Mann von durchschnittlicher Intelligenz. In der Strafanstalt Sedel und in der Rekrutenschule hat

er sich gut gehalten. Dass Dr. von Moos nicht die Erziehung zur Arbeit empfohlen habe, sondern eine möglichst günstige Gestaltung des Milieus, ist insofern unrichtig, als der Begutachter letztere Massnahme lediglich für die Zeit nach der Entlassung befürwortet und implicite davon ausgeht, dass der vorherigen Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt vom ärztlichen Standpunkt aus nichts im Wege stehe.

4. — Der Richter darf sich von der Anwendung des Art. 43 StGB, wenn dessen Voraussetzungen erfüllt sind, nicht durch den Einwand abhalten lassen, dem Kanton fehle die zum Vollzug der Massnahme geeignete Anstalt. Es ist Sache der Vollzugsbehörde, für die richtige Durchführung der Massnahme zu sorgen. Wenn gegenwärtig der Kanton Luzern nicht in der Lage sein sollte, selber die Arbeitserziehung gesetzesgemäss vorzunehmen, darf er die in Art. 383 Abs. 2 StGB vorgesehene Möglichkeit interkantonalen Vereinbarungen über den gemeinsamen Betrieb von Anstalten oder die Mitbenützung ausserkantonalen Anstalten nicht aus dem Auge lassen.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

47. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 19. Oktober 1951 i. S. Roth gegen Verhöramt des Kantons Appenzell-A.Rh.

Art. 49 Ziff. 4 StGB.

- a) Diese Bestimmung gilt auch für Bussen unter Fr. 50.—
 b) Wird die Busse für eine Übertretung ausgesprochen, so beträgt die Probezeit ein Jahr (analog Art. 105 StGB).

Art. 49 ch. 4 CP.

- a) Cette disposition s'applique aussi à une amende de moins de 50 fr.
 b) Lorsque l'amende réprime une contravention, le délai d'épreuve est d'une année (cf. art. 105 CP).

Art. 49 cifra 4 CP.

- a) Questa norma trova applicazione anche per una multa inferiore ai 50 fr.
 b) Quando la multa è inflitta per una contravvenzione, il periodo di prova è di un anno (cf. art. 105 CP).

Roth wurde vom Obergericht des Kantons Appenzell-A. Rh. in Anwendung von Art. 154 Ziff. 2 StGB mit Fr. 40.— gebüsst. Das Obergericht verfügte, dass der Eintrag der Busse im Strafregister gemäss Art. 49 Ziff. 4 StGB zu löschen sei, wenn sich der Verurteilte bis zum Ablauf einer Probezeit von zwei Jahren bewähre.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Verurteilten wurde teilweise gutgeheissen.

Aus den Erwägungen :

Nach Art. 9 Ziff. 2 der Verordnung über das Strafregister wird die gegen den Beschwerdeführer ausgefallte Busse, weil sie Fr. 50.— nicht erreicht, nicht in das Zentralstrafregister aufgenommen. Dagegen bleibt dem Kanton vorbehalten, sie in eine kantonale Kontrolle einzutragen (Art. 30 Abs. 1 Strafregisterverordnung). Das steht der Anwendung des Art. 49 Ziff. 4 StGB nicht im Wege. Es geht nicht an, dass eine Busse von unter Fr. 50.— für eine Übertretung eidgenössischen Rechts unter Voraussetzungen, unter denen eine höhere Busse im Zentralstrafregister gelöscht werden müsste, in der kantonalen Strafkontrolle bleibe. Wer wegen einer Übertretung eidgenössischen Rechts zu einer Busse von unter Fr. 50.— verurteilt wird, wäre sonst schlechter gestellt als jemand, der mit mindestens Fr. 50.— gebüsst wird.

Die Vorinstanz hat jedoch das Gesetz insofern falsch angewendet, als sie die Probezeit, nach deren Ablauf die Busse gelöscht werden soll, auf zwei Jahre bemessen hat. Wird der Vollzug einer Freiheitsstrafe, die für eine Übertretung ausgesprochen wird (Haft), bedingt aufgeschoben, so beträgt nach Art. 105 StGB die Probezeit ein Jahr. Diese Bestimmung ist analog anzuwenden auf die Fälle des Art. 49 Ziff. 4 StGB, wenn die Busse für eine Übertretung ausgefällt wird ; der Eintrag ist im Strafregister schon nach einem Jahre zu löschen, wenn sich der Verurteilte bewährt. Der zu Haft Verurteilte, der die Bewäh-

rungsprobe besteht, stünde sonst nach Ablauf eines Jahres günstiger da als der zu Busse Verurteilte (vgl. Art. 41 Ziff. 4 StGB).

48. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 10. November 1951 i. S. Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau gegen Eheleute Dällenbach.

Art. 159 StGB. Wann hat sich jemand vertraglich verpflichtet, für fremdes Vermögen zu sorgen ?

Art. 159 CP. Quand y a-t-il obligation contractuelle de veiller sur les intérêts pécuniaires d'autrui ?

Art. 159 CP. Quando una persona si è obbligata per contratto a curare il patrimonio altrui ?

Als Fürsprecher Dr. Dällenbach im Jahre 1944 im Kanton Appenzell-A. Rh. ein Hotel kaufen wollte, um sich als Naturarzt niederzulassen, versprach ihm Metzger Märki in Windisch ein durch einen Inhaberschuldbrief im zweiten Range sicherzustellendes Darlehen von Fr. 50,000.— und verpflichtete sich, ihm den Schuldbrief zur Verfügung zu stellen, damit Dällenbach ihn von einer Bank zwecks Anschaffung von Mobiliar mit höchstens Fr. 20,000.— belehnen lassen könne. In der Folge entschloss sich Dällenbach, statt eines Inhaberschuldbriefes eine Grundpfandverschreibung zu errichten, weil der Schuldbrief nach Art. 169 EG ZGB Abzahlungen erfordert hätte. Am 14. Juni 1944 ermächtigte Märki seine Ehefrau, das Protokoll über die Errichtung einer Grundpfandverschreibung und die Erklärung über die Abtretung des Pfandtitels an Dällenbach zu unterschreiben. Am 22. Juni 1944 unterzeichnete Frau Märki den Pfandvertrag. Da Dällenbach erfuhr, dass bei Abtretung der Grundpfandverschreibung an ihn Forderung und Pfandrecht untergingen, liess er Frau Märki als Bevollmächtigte ihres Ehemannes am gleichen Tage eine Erklärung unterschreiben, wonach Märki Forderung und Pfandrecht an Marie Dällenbach, Ehefrau des Schuldners, abtrete. Anfangs August 1944